

S A T Z U N G

über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Mehring

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaft- und Altlastengesetzes (BayABfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landratsamtes Altötting erläßt die Gemeinde Mehring folgende Satzung.

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

1. Grüngut im Sinn dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
2. Grüngutentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Nr. 1 definiert).
3. Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
4. Grundstückseigentümer im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigten, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte gleich. Von mehreren dringlich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 3

Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Mehring

1. Die Gemeinde Mehring entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende um im örtlichen Wertstoffhof anlieferte Grüngut

2. Grüngut darf nur in den der Gemeinde Mehring oder der Geschäftsstelle der VG Emmerting erhältlichen Normsäcken angeliefert werden. Die Annahmehöhe wird in Form einer in der Gemeinde Mehring oder der Geschäftsstelle der VG Emmerting erhältlichen Wertmarke entrichtet.
3. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Mehring Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Mehring

1. Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Mehring ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen.
2. Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Mehring ist das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigen gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen.

§ 5

Anschluß- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Mehring sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Mehring zu verlangen (Anschlußrecht).
2. Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Mehring zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 6

Anschlußzwang

Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert, bzw. anderweitig ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Mehring anzuschließen (Anschlußzwang).

§ 7

Eigentumsübertragung

1. Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu der Grüngutentsorgungsanlage der Gemeinde Mehring gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Mehring über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Anlieferung von Grüngut

1. Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch Beauftragte in den Wertstoffhof der Gemeinde Mehring gebracht und nach Abgabe der Wertmarke in den aufgestellten Container entleert. Die Gemeinde Mehring informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes.
2. Für die Anlieferung dürfen nur die in der Gemeinde Mehring und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting zu erwerbenden Normsäcke verwendet werden.
3. Das im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut wird durch die Gemeinde Mehring einer Kompostieranlage zugeführt.

§ 9

Häckselaktion für Baum- und Strauchschnitt

Die Gemeinde Mehring führt im Frühjahr und im Herbst eine kostenlose Häckselaktion für Baum- und Strauchschnitt durch. Baum- und Strauchschnitt, der außerhalb dieser Häckselzeiten anfällt und nicht selbst kompostiert oder anderweitig ordnungsgemäß entsorgt wird, kann nur in 150 l Normsäcken im Wertstoffhof abgegeben werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Die an dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an der Anschlagtafel der Gemeinde Mehring. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 11

Gebühren

Die Gemeinde Mehring erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbußen belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschlußzwang (§ 6) zuwiderhandelt.

2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs.1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Gemeinde Mehring kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.

Mehring, 21.07.1993

- Gemeinde Mehring -

Eberheißinger
1.Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Mehring wurde mit Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 16.17.1993, Az. 31-028-02/1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt am 22.07.1993 durch Niederlegung in den Verwaltungsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Zimmer Nr. 6.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel. Der Anschlag wurde angeheftet am 22.07.1993 und wieder abgenommen am 05.08.1993.

Mehring, 06.08.1993

- Gemeinde Mehring -

Eberheißinger
1. Bürgermeister